



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

437
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 15. Juni 2026

Nummer 24

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
332.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis Seite 438	337.	Liquidation h i e r : Förderverein der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus Düren – Niederau - Krauthausen Seite 443
333.	Braunkohlenplanverfahren „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Garzweiler“ Seite 438	338.	Liquidation h i e r : Der internationale Verein der Provinz Hainan in Deutschland e. V. Seite 443
334.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gemäß § 27 Abs. 1 i.V.m. § 20 UVPG sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG im Planfeststellungsverfahren zur Änderung und Erweiterung der Deponie Haus Forst in Kerpen Seite 441	339.	Liquidation h i e r : Männergesangverein „Edelweiß“ Alzen e. V. Seite 443
335.	Erste ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel vom 1. März 2016 Seite 442	340.	Liquidation h i e r : Männer-Gesang-Verein der Siedlergemeinschaft Stolberg-Donnerberg Seite 443
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	341.	Liquidation h i e r : Schlebuscher Kundenkarte e. V. Seite 443
336.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 443		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

332. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/REK

Köln, den 8. Juni 2026

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. Juni 2026 bis 31. Mai 2031

folgenden Sachverständigen zum Mitglied in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis bestellt:

zum Vorsitzenden:

Herrn Nils Rosenberg, Langenfeld

Im Auftrag
gez. S c h o l z

Abl. Reg. K 2026, S. 438

333. Braunkohlenplanverfahren „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Garzweiler“

Az. 32/64.2-15.1

Als Anschlussplanung an den Tagebau Garzweiler I wurde der Braunkohlenplan Garzweiler II am 31. Mai 1995 durch das damalige Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Der Tagebau entwickelte sich im Geltungsbereich von Garzweiler II ab 2006, die Auskohlung der Lagerstätte war bis 2044 vorgesehen.

Am 3. März 2017 stellte der Braunkohlenausschuss auf Grundlage der Leitentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen von 2016 und der Herausnahme der Ortschaft Holzweiler von der Umsiedlung die wesentliche Änderung der Grundannahmen fest und leitete ein Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Garzweiler II ein. Eine weitere Leitentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Braunkohlenabbau erfolgte 2021.

Nachdem das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVVBG) für den Tagebau Garzweiler zunächst eine Beendigung der Kohlegewinnung im Jahr 2038 vorsah, verständigten sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-West-

falen und die RWE Power AG am 4. Oktober 2022 auf einen vorgezogenen Kohleausstieg im Jahr 2030.

Vor diesem Hintergrund fasste der Braunkohlenausschuss am 25. November 2022 den Beschluss, die bisherigen Arbeiten zur Anpassung des Braunkohlenplans Garzweiler II einzustellen und das Änderungsverfahren neu zu starten. Der Braunkohlenausschuss beauftragte die Regionalplanungsbehörde darüber hinaus, zu prüfen, wie die sich für den räumlichen Bereich des Braunkohlenplans Frimmersdorf ergebenden Änderungen für die Wiedernutzbarmachung planerisch und möglichst in einem Verfahren bearbeitet werden können.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier vom 19. Dezember 2022 erfolgte eine Änderung des KVVBG. Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung werden für den Tagebau Garzweiler II nunmehr in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2021 festgestellt. Ein Erhalt der Ortschaften des dritten Umsiedlungsabschnittes (Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof)), jeweils mit einem angemessenen Abstand, soll bei der weiteren Tagebauführung sichergestellt werden.

Am 17. März 2023 beschloss der Braunkohlenausschuss, die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II und des Braunkohlenplans Frimmersdorf in einem gemeinsamen Verfahren durch die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II und seine Erweiterung um die Änderung der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf“ durchzuführen.

Mit der Herstellung des Tagebausees Garzweiler geht auch die Notwendigkeit zur Realisierung eines Ablaufgewässers einher. Entsprechend beschloss der Braunkohlenausschuss am 17. März 2023 ebenfalls, dass für die landesplanerische Sicherung des erforderlichen Seeabflusses des Tagebausees Garzweiler in die Niers ein eigenständiges Braunkohlenplanverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt wird.

Am 19. September 2023 wurde die Leitentscheidung 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und damit wesentliche landesplanerische Vorgaben für den Tagebau Garzweiler vorgegeben. Die Leitentscheidung stellt durch wasserwirtschaftliche und ökologische Anforderungen für den langfristigen Seewasserspiegel das Erfordernis eines oberirdischen Abflusses zur Niers fest. Um eine geordnete Braunkohlenplanung zu gewährleisten gilt es, die dafür erforderliche Trasse für einen Seeablauf frühzeitig und dauerhaft raumordnerisch zu sichern und zum Gegenstand eines Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Garzweiler“ zu machen (vgl. Entscheidungssatz 3). Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Beschluss des Braunkohlenausschusses

vom 21. November 2025 die Notwendigkeit eines Braunkohlenplanverfahrens zum o. g. Verfahren festgestellt.

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 29. September 2025 die Einleitung eines Braunkohlenplanverfahrens zur verbindlichen und langfristigen raumordnerischen

Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Garzweiler angeregt und die Regionalplanungsbehörde Köln gemäß § 27 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW über das beabsichtigte Vorhaben informiert. Mit dem Schreiben wurde eine Vorhabenbeschreibung mit Machbarkeitsstudie und Angaben zur überschlägigen Beurteilung der Umweltverträglichkeit zum Seeablauf Garzweiler eingereicht.

Die Alternativenprüfung für die Trassenwahl, die basierend auf einem mehrstufigen Variantenvergleich die Ermittlung einer Vorzugstrasse zum Ziel hatte, stellt im Ergebnis die „Freiablaufvariante Köhm“ zur freien Ableitung in die Niers als Vorzugsvariante dar.

Der Seeablauf des Tagebausees Garzweiler stellt eine zum bergbaulichen Vorhaben zugehörige Maßnahme dar und bedarf einer langfristigen raumordnerischen Sicherung, die eine geordnete Braunkohlenplanung nach § 26 Abs. 1 LPIG NRW erforderlich macht. Die knappe Flächen-

verfügbarkeit, die vielfältigen Raumannsprüche und die bestehende Nutzungskonkurrenz machen eine frühzeitige raumordnerische Sicherung der Trasse erforderlich. Aufgrund des langfristigen Planungshorizontes stellt ein Braunkohlenplanverfahren deshalb das geeignete Planungsinstrument dar.

Informationen zum Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebausees Garzweiler können auch der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln und des Braunkohlensausschusses zum Braunkohlenplanverfahren entnommen werden. Dabei möchte ich Sie insbesondere auf die Vorlage des Braunkohlensausschusses zum Tagesordnungspunkt 3 seiner 177. Sitzung vom 21. November 2025 hinweisen.

Mit dieser Information wird die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die das Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebausees Garzweiler unterrichtet.

Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 28 LPIG NRW im später folgenden Beteiligungsverfahren. Dazu wird rechtzeitig eine gesonderte Information erfolgen.

**334. Öffentliche Bekanntmachung der
Bezirksregierung Köln
gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 20 UVPG sowie
§ 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG
im Planfeststellungsverfahren zur Änderung und
Erweiterung der Deponie Haus Forst in Kerpen**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09/3.8/0004/23

Köln, den 2. Juni 2026

Gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 74 VwVfG mit Beschluss vom 8. Mai 2026 den Plan für die Änderung und Erweiterung der Deponie Haus Forst in Kerpen festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

Auf Antrag vom 23. Oktober 2024 der Firma Remondis GmbH & Co. KG, Region Rheinland, Robert-Bosch-Straße 20-22, 50769 Köln, vertreten durch die Firma Remex GmbH, Am Fallhammer 1, 40221 Düsseldorf, nachfolgend Antragstellerin genannt, wird gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG der Plan zur Änderung und Erweiterung der Deponie Haus Forst, Kerpen, festgestellt.

Der Plan umfasst

- die Änderung der geplanten Deponieoberfläche,
- die Einrichtung und den Betrieb als Deponie der Klassen I und II (DK I- und DK II-Deponie) sowie
- die Erweiterung des Abfallkatalogs um einige gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung für den DK I-Bereich und die Neuaufstellung eines Abfallkatalogs für den DK II-Bereich einschließlich aller weiteren Folgemaßnahmen unter teilweiser Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29. Juni 2018, Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be und des Auflagenbescheids vom 4. Juli 2007, Az.: 52-(3.8)-9/1-ZD-HF-2007-1/böh.

Der Plan betrifft die Grundstücke Gemeinde Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 9, Flurstücke 57, 79, 80 und 132.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen.

Der Plan umfasst insbesondere die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Die Veränderung der geplanten Deponieoberfläche:
 - Erhöhung der Oberfläche von bisher maximal 120 m NHN auf nun 135 m NHN (jeweils Oberkante Rekultivierung),

- Verschiebung des höchsten Deponiepunktes bzw. -grades der Oberfläche nach Süden,
- Versteilung der Randbereiche
 - bisher gemäß Planfeststellung 1:10 bis 1:20,
 - jetzt Randbereiche 1:3 bis 1:4 mit dazwischenliegenden Bermen, darüber ein flacher Kuppenbereich mit Neigungen von 1:5 bis 1:20,
- Anpassung der geplanten Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung und Versickerung sowie der Wegeführung an die geänderte Kubatur des Deponiekörpers,
- das nutzbare gesamte Deponievolumen wird durch diese Maßnahmen von bisher max. 4,4 Mio. m³ auf max. 6,8 Mio. m³ vergrößert, wobei die Ablagerungsfläche von 22,6 Hektar unverändert bleibt.
- Die Aufteilung der Deponie in einen Ablagerungsbereich für DK I- und einen für DK II-Abfälle:
 - Im Südosten wird der Deponieabschnitt DA 3.2 als gesonderter DK II-Bereich ausgebaut und betrieben. Folgende Maßnahmen sind dazu erforderlich:
 - Bau einer Basisabdichtung in diesem Bereich entsprechend den Anforderungen für die DK II nach Anhang 1, Tabelle 1 der Deponieverordnung (DepV) inkl. Sickerwasserfassung,
 - Bau einer Oberflächenabdichtung gemäß den Anforderungen für die DK II nach Anhang 1, Tabelle 2 DepV,
 - Bau einer bifunktionalen Zwischenabdichtung zwischen dem geplanten, neuen DK II-Deponieabschnitt und dem DK II-Altbereich (ehem. Hausmülldeponie),
 - Bau einer bifunktionalen Zwischenabdichtung zwischen den DK I-Deponieabschnitten DA 4 und DA 5 und der neu geplanten DK II-Verfüllung. Letztere legt sich mit der Zwischenabdichtung auf die zuvor verfüllten DK I-Bereiche auf,
 - Nutzung des schon genehmigten Schrägschachtes 2 für die getrennte Fassung des Deponiesickerwassers aus dem DK II-Bereich, eine getrennte Ableitung zu den Sickerwassertanks und eine getrennte Speicherung des DK II-Sickerwassers,
 - Aufteilung des Deponienutzvolumens auf max. 3,5 Mio. m³ DK I und max. 3,3 Mio. m³ DK II.
- Die Erweiterung des Abfallkatalogs um einige gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung für den DK I-Bereich und die Neuaufstellung eines Abfallkatalogs für den DK II-Bereich.
- Die Teiländerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29. Juni 2018, Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be und des Auflagenbescheids vom 4. Juli 2007, Az. 52-(3.8)-9/1-ZD-HF-2007-1/böh.

Die vorgesehenen Änderungen machen auch eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse für eine Indirekteinleitung von Sickerwasser gemäß § 58 Abs. 1 WHG und zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß §§ 8, 57 WHG erforderlich.

Mitbeantragt ist zudem eine Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG

- i. V. m. § 21 Abs. 2 ErsatzbaustoffV für den Einbau von güteüberwachten Recycling- und Bodenmaterialien unterhalb der Deponie und
- i. V. m. § 49 WHG für den Einbau von güteüberwachtem Bodenmaterial in die wassergesättigte Bodenzone.

Diese wasserrechtlichen Entscheidungen werden nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) gemeinsam mit dem Planfeststellungsbeschluss durch die Planfeststellungsbehörde mitbeschieden, s. Kap. F.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen festgelegt worden, insbesondere zur Errichtung, zum Betrieb und zur Nachsorge, zum Arten- und Naturschutz sowie zum Schutz von Boden und Grundwasser. Für die vorgenannten wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse wurden ebenfalls Nebenbestimmungen festgelegt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 6309, 48033 Münster, erhoben werden.

Gegen die mitgeteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse (Kap. F) kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 103744, 50477 Köln erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen im Zeitraum von

Dienstag, 16. Juni 2026 bis
Montag, 29. Juni 2026 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Abteilung 16.3 während der allgemeinen Öffnungszeiten Mo.-Mi. von 08.30-12.00 Uhr und von 13.30 - 15.30 Uhr, Do. von 08.30-12.00 Uhr und von 13.30 - 18.30 Uhr, Fr. von 08.30 - 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine Terminabstimmung ist wünschenswert.

Ansprechpartner bei der Kolpingstadt Kerpen ist Herr Antti Küttner Olbrisch (0 22 37 / 58 - 119 ; antti.kuettnerolbrisch@stadt-kerpen.de).

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen festgestellten Planunterlagen werden parallel gemäß § 27a VwVfG, mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d. h. vom 16. Juni 2026 bis einschließlich zum 29. Juni 2026 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://url.nrw/planfeststellung_deponien zugänglich gemacht.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite der Stadt Kerpen unter www.stadt-kerpen.de veröffentlicht. Von dieser Internetseite wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt.

Weiterhin können der Bekanntmachungstext und die vorgenannten Unterlagen über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abgerufen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag
gez. O p p e r m a n n

ABl. Reg. K 2026, S. 441

335. Erste ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel vom 1. März 2016

Aufgrund der § 25, 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 20 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel vom 1. März 2016 (Amtsblatt Nr. 10 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. März 2016) wird wie folgt geändert:

Im zweiten Textabsatz der Einführung wird „§ 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77)“ ersetzt durch „§ 20 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016“. Außerdem werden in diesem zweiten Absatz der Einführung Ziffern 21.16 und 21.17 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 5. 662)“ ersetzt durch 22.1.6 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015“ sowie „30. Juni 2026“ ersetzt durch „30. Juni 2046.

Im § 2 wird ein neuer Absatz (3) wie folgt ergänzt:
„(3) Die zuständige Wasserbehörde kann den in Absatz 1 zugelassenen Gemeingebrauch im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer in begründeten Fällen einschränken oder untersagen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die gegen einen Befall des Obersees und seiner Ufer mit invasiven Neobiota erforderlich sind.“

Der § 17 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2046 außer Kraft, sofern nicht vorher eine neue Gemeingebrauchsverordnung an ihre Stelle tritt.“

Köln, den 2. Juni 2026

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Gregor L a n g e
Regierungspräsident Köln

ABl. Reg. K 2026, S. 442

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

336. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3072985314, 3070156884, 3071715548.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum
20. August 2026

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. Mai 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 443

E Sonstiges

337. Liquidation h i e r : Förderverein der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus Düren – Niederau - Krauthausen

Der beim Amtsgericht Düren im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 2044 eingetragene Verein Förderverein der katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus Düren-Niederau-Krauthausen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2026 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 443

338. Liquidation h i e r : Der internationale Verein der Provinz Hainan in Deutschland e. V.

Der Verein „Der internationale Verein der Provinz Hainan in Deutschland e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter VR 2652, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2026, S. 443

339. Liquidation h i e r : Männergesangverein „Edelweiß“ Alzen e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2026 wurde der Männergesangverein „Edelweiß“ Alzen e. V. (VR 80781 Amtsgericht Siegburg) aufgelöst. Die Auflösung wurde am 17. April 2026 in das Vereinsregister eingetragen. Somit befindet sich der Verein nun in der Liquidation. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich bei den Liquidatoren Stefan Höfer, Auf der Au 17, 51597 Morsbach oder Peter Weber, Krottorfer Straße 28, 51597 Morsbach anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 443

340. Liquidation h i e r : Männer-Gesang-Verein der Siedler- gemeinschaft Stolberg-Donnerberg

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50584 eingetragene „Männer-Gesang-Verein der Siedlergemeinschaft Stolberg-Donnerberg“ mit Sitz in Stolberg-Donnerberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Thomas Hoppe, Krokusweg 10, 52222 Stolberg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 443

341. Liquidation h i e r : Schlebuscher Kundenkarte e. V.

Schlebuscher Kundenkarte e. V., VR 401756 Amtsgericht Köln. Die Mitgliederversammlung hat die Auflösung des Vereins mit sofortiger Wirkung beschlossen. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 443



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm-mediendienst.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.